



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.307/0007-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Grieskai 2
8020 Graz

Wien, am 12.06.2008

**Betreff: Anfrage Stmk GZ FA18E-32-60/1998-58; Blaulicht an historischen
Feuerwehrfahrzeugen**

Sehr geehrter Herr Dr. Kloiber!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) nimmt Bezug auf die vorzitierte Anfrage vom 5. Mai 2008 und darf dazu Folgendes mitteilen.

Gemäß § 20 Abs. 1 lit. j KFG dürfen Beleuchtungseinrichtungen an historischen Fahrzeugen zur Aufrechterhaltung des historischen Erscheinungsbildes ohne Bewilligung angebracht werden. Solche Beleuchtungseinrichtungen dürfen aber auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht im Sinne des § 99 KFG verwendet werden.

Es ist nicht eindeutig klar erkennbar, ob Warnleuchten mit blauem Licht unter den Begriff „Beleuchtungseinrichtung“ fallen. Auch die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage liefern keine eindeutigen Hinweise.

Bei einer engen Wortinterpretation würden wohl Warnleuchten mit blauem Licht nicht unter den Begriff „Beleuchtungseinrichtungen“ subsumiert werden müssen, da - ev. auch gestützt auf den Hinweis auf § 99 KFG - nur die eigentliche Beleuchtung des Fahrzeuges gemeint könnte und nicht auch die (zusätzliche) Anbringung von Warnleuchten.

Bei einer weiteren Auslegung, die sich auch am Zweck der Regelung orientiert und in Richtung Erhaltung des (unveränderten) historischen Zustandes des Feuerwehrfahrzeuges geht, könnte auch die Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht, wie sie auch seinerzeit an diesem Feuerwehrfahrzeug angebracht waren, darunter subsumiert werden.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Davon ist offenbar das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ausgegangen, da die Warnleuchten im Bescheid erwähnt werden und deren Verwendung auf bestimmte Fälle eingeschränkt wird.

Da die Frage der Warnleuchtenanbringung im konkreten Fall seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung somit positiv gesehen worden ist, wird man wohl davon ausgehen müssen, dass im konkreten Fall ein Recht erwachsen ist und der Bescheid wohl kaum abgeändert werden kann.

Für künftige Fälle wird man eher die strengere Betrachtungsweise heranziehen. Die Problematik wurde auch im Rahmen der § 34-Runden besprochen (zwar im Hinblick auf Rettungsfahrzeuge, aber doch vergleichbar). Dort ist man übereingekommen, dass bei Fahrzeugen, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck unterliegen, also nicht mehr als Rettungsfahrzeug verwendet werden, solche Leuchten nicht bloß unbrauchbar zu machen, sondern physisch zu entfernen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

ENTWURF / *Dr. I***Gratzer Jutta**

Von: Gratzer Jutta
Gesendet: Montag, 05. Mai 2008 13:08
An: 'wilhelm.kast@bmvit.gv.at'
Betreff: Blaulicht an Feuerwehrfahrzeugen GZ: FA18E-32-60/1998-58
Anlagen: historisches Feuerwehrfahrzeug.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,
 lieber Wilhelm !

In der Anlage wird das E-Mail des Herrn Thomas Kada samt Anlagen und folgender Fragestellung zur Kenntnis gebracht.

Herr Thomas Kada teilte in einem Telefongespräch der Fachabteilung 18E mit, dass er ein Feuerwehrfahrzeug (siehe Anlagen) gekauft habe und beabsichtige, die darauf montierten Blaulichter zu belassen. Er fragte ob dies zulässig sei.

In einem Telefongespräch wurde ihm seitens der Fachabteilung 18E mitgeteilt, dass die Belassung von Blaulicht (inkl. Folgetonhorn) nur in den Fällen des § 20 Abs. 1 lit d) (aufgrund des Gesetzes) und des § 20 Abs. 5 (mit Bewilligung) zulässig sei.

Daraufhin übermittelte er das nunmehr in der Anlage angeschlossene E-Mail und verwies auf das Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12.03.2008, Aktenzahl 12349/2008, mit dem Hinweis auf § 20 Abs. 1 lit j) und dem Umstand, dass eine Genehmigung für das Führen von Blaulicht bei einem historischem Fahrzeug in Niederösterreich erlaubt worden sei.

Daher stellt sich folgendes rechtliches Problem:

§ 20 Abs. 1 führt in seinem ersten Satz Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler an und spricht in der lit j) von Beleuchtungseinrichtungen an historischen Fahrzeugen.

Abs. 5 leg cit) spricht von Scheinwerfer und Warnleuchten, jedoch nicht von Beleuchtungseinrichtungen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht unter den Begriff Beleuchtungseinrichtungen im Abs. 1 lit j) fallen.

Wäre dies der Fall, so wäre die Belassung von Blaulicht ohne Bewilligung zulässig und auch die Entscheidung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung legitim.

Wäre dies nicht der Fall, so müssten am Fahrzeug des Herrn Kada die Blaulichteinrichtungen abgedeckt bzw. abmontiert werden.

Um erlassmäßige Eröffnung wird in diesem Fall ersucht.

Zu Ergänzung sei angeführt, dass der lit j) mit der 26. KFG-Novelle eingeführt worden ist, und auch aus den erläuternden Bemerkungen keine eindeutige Rechtsmeinung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen:
 Für den Landeshauptmann:
 Der Fachabteilungsleiter:

iv Dr. Bernd Kloiber
 (Unterschrift am Original im Akt)

Dr. II %

05.05.2008

Ed. II

1016/7

Gratzer Jutta

Von: Gratzer Jutta
Gesendet: Montag, 05. Mai 2008 14:33
An: 'thomas.kada@gmx.at'
Betreff: Blaulicht an Feuerwehrfahrzeugen GZ: FA18E-32-60/1998-58

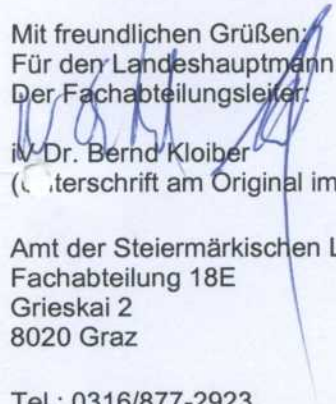
Sehr geehrter Herr Kada !

Zu Ihrem E-Mail vom 04. April 2008, 08:58 Uhr, wird mitgeteilt, dass bezüglich der von Ihnen gestellten Rechtsfrage bei der Fachabteilung 18E, eine Besprechung zur Klärung abgehalten worden ist.

Da jedoch unter mehreren Juristen keine einhellige Meinung gefunden wurde, ist die Fachabteilung 18E mit Ihrer Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um erlassmäßige Klarstellung herangetreten.

Nach Eintreffen der Antwort des Ministeriums werden sie davon informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen:
Für den Landeshauptmann:
Der Fachabteilungsleiter:


Dr. Bernd Kloiber
(Unterschrift am Original im Akt)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 18E
Grieskai 2
8020 Graz

Tel.: 0316/877-2923
F : 0316/877-3427

E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

eingeschrieben:	515f
vergleichen:	
abgefertigt:	5.5.08

05.05.2008

Schaller Alois

Von: Thomas Kada [thomas.kada@gmx.at]
Gesendet: Freitag, 04. April 2008 08:58
An: FA18E Verkehrsrecht
Betreff: Anfrage Blaulicht
Anlagen: FX3782.jpg; DSC00036.jpg



Sehr geehrte Herren!

Anbei sende ich ein Bild meines Fahrzeuges, und die Kopie der Stelle in der Einzelgenehmigung des in Niederösterreich typisierten Fahrzeuges. Dieses Fahrzeug ist in Besitz eines Oldtimerclubs in der Oststeiermark.

Weiter unten ist das Schreiben welches mir der Sachverständige, der das Gutachten über mein Fahrzeug verfasst hat, weitergeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Thomas Kada

0664/3733870

----- Original-Nachricht -----

Datum: Wed, 26 Mar 2008 16:46:42 +0100
 Von: "ÖMVV-Sekretariat" <info@oemvv.at>
 An: "Peter Aprent" <Aprent@gmx.at>
 Betreff: Beleuchtungseinrichtungen auf histor. Kfz

wie besprochen:

§ 20 KFG Abs. 1 lit. j KFG 1967:

Beleuchtungseinrichtungen an historischen Fahrzeugen zur Aufrechterhaltung des historischen Erscheinungsbildes; solche Beleuchtungseinrichtungen dürfen aber auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht im Sinne des § 99 verwendet werden.

Viele Grüße

Karl

--

Der GMX SmartSurfer hilft bis zu 70% Ihrer Onlinekosten zu sparen!
 Ideal für Modem und ISDN: <http://www.gmx.net/de/go/smartsurfer>

04.04.2008

12

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Postanschrift: Außenstelle Amstetten, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde, Hart-Gewerbstraße 7

Aktenzahl: 12349/2008

Fahrgestellnr: 32213010041673

Amstetten, 12.3.2008

**Für dieses Fahrzeug wurden Änderungen gemäß § 33 KFG 1967 genehmigt.
Demit lautet der Datenauszug wie folgt:**

0.1	Fabrikmarke	Daimler Benz
—	Type / Variante / Version	LAF 322/36 / /
0.4	Fahrzeugart / Fahrzeugklasse / Ergänzung	Leistungswagen / N2 / historisch
G	Eigenmasse [kg]	5610
12.1	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau [kg] [von-bis]	5685
—	Höchstzulässiges Gesamtgewicht [kg] [von-bis]	7500
14.1	Techn. zul. Gesamtmasse (Höchstgewicht) [kg] [von-bis]	9400
	Höchste zulässige Achslasten [kg]	2900 / 6500
	Techn. zul. max. Achslasten (Achshöchstlasten) [kg]	2900 / 6500
	Motornummer / Motortype	/ 321967086452
	Arbeitsverfahren / Antriebsart / Direkteinspritzung	/ / nein
20	Kraftstoff (Antriebsart)	Diesel
24	Hubvolumen [cm ³]	5100
26	Nennleistung [kW] / bei Drehzahl [1/min]	97 / -
37	Art des Aufbaus	Spezialaufbauten
38	Farbe	Rot
42.1	Anzahl und Lage der Sitze	7 / (3 / 4 / 0 / 0)
A8	Form der hinteren Kennzeichentafel	einzeilig
Bemerkungen: Federnblatt 8, Blatt A 312 320 04 02 VA, A321 320 17 08 HA, ohne Zusatzfeder, eingebaut		
A95	Begutachtungsplakette	grün

N-WST6-12349/2008: Gewichte

Ergänzende Bedingung(en):

-(B18) Alle Auflagen müssen im Zulassungsschein eingetragen werden.

Sonderaufgabe:

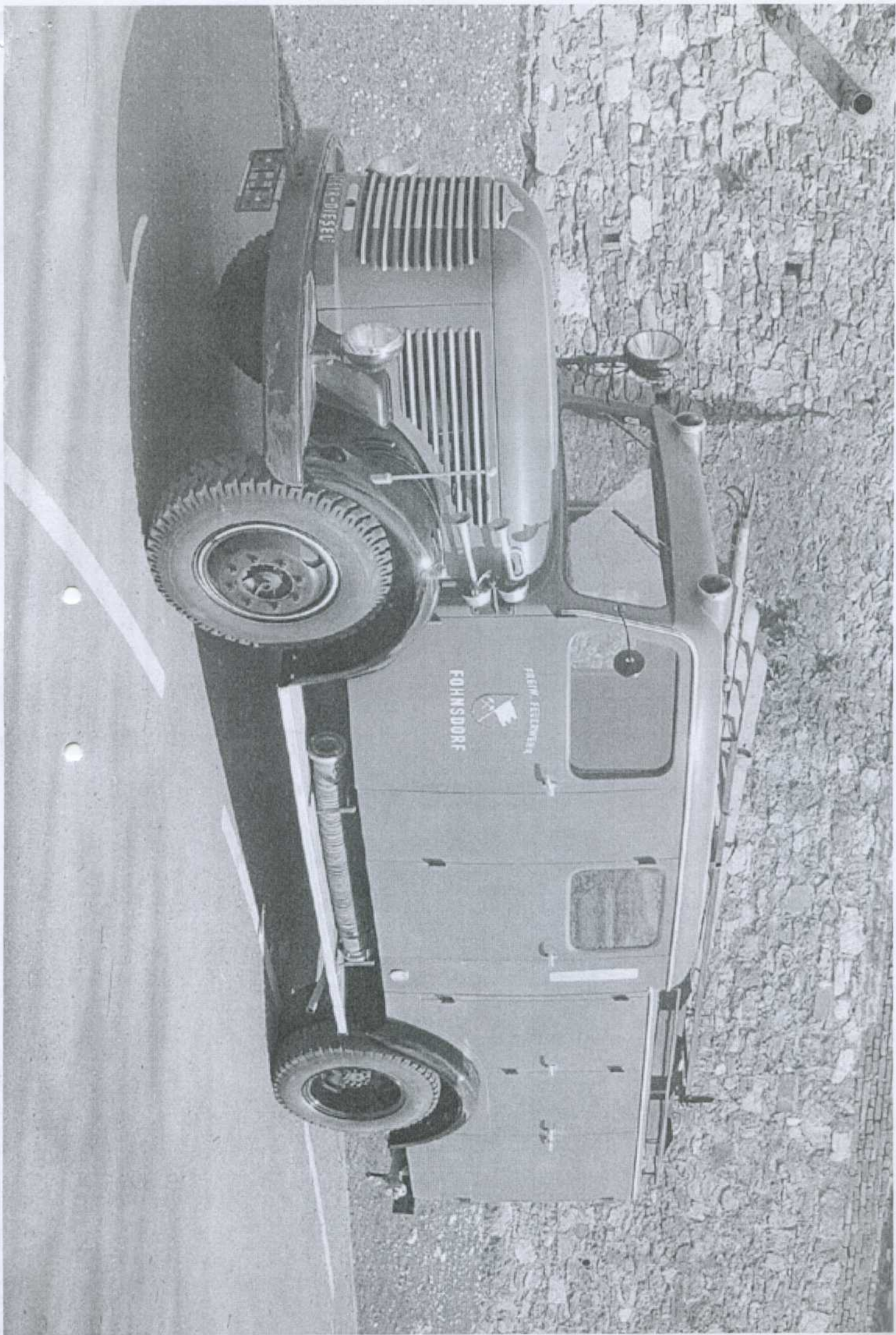
Die feuerwehrtechnischen Einrichtungen (Blaulicht, Folgetonhorn, oranges Drehlicht, Suchscheinwerfer) dürfen nur bei geschlossenen Veranstaltungen (historischen Treffen und bei Vorführzwecken) verwendet werden.

Aufgabe(n):

-(H1) Das Fahrzeug darf nur an 120 Tagen/Jahr verwendet werden.

Darüber sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.


Für den Landeshauptmann



MICHIGAN

FOLKSBOND

FOLKSBOND